

sein soll, als sonst dieser die deshalb erforderliche Besichtigung auf Kosten der saumseligen Orts-Obrigkeit thun, und anhero zur weiteren Verfügung berichten wird.

Gegenwärtige Verordnung soll zum Druck befördert, gehörig publizirt und affigirt, auch jährlich ein Mal von den Kanzeln verlesen werden.

23. Bocholt den 27. November 1806. (Z. b. Schulwesen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung,
auf gnädigsten Spezial-Befehl,
und unter landesherrlicher Titulatur.

Um unter den veränderten Verhältnissen, die von den frühern Landesherrn bezweckte Vervollkommnung des Schulwesens angemessen zu erreichen, wird das fürstlich-gemeinschaftliche Landes-Gebiet in fünf bezeichnete Schul-Inspektions-Bezirke eingetheilt, und in jedem ein benannter Pfarrer als Schul-Rath ernannt, welche fünf Schul-Räthe in ihren Bezirken als Inspektoren fungiren und in ihnen, durch Regiminal-Befugung zu veranlassenden, und unter Vorßiß eines Regierungsmitgliedes zu bewirkenden Versammlungen eine Schul-Commission bilden sollen.

Nebst ausführlicher Bezeichnung (in 20 SS.) der, der fürstlichen Regierung, der Schul-Commission, den Schul-Inspektoren und den Ortspfarrern überwiesenen Obliegenheiten, Befugnisse und Mitwirkungen, wird die Vollziehung der (in mehreren Vorschriften modificirten) hochstiftmünsterschen Schulverordnung vom 2. September 1801 (Conf. Nr. 566 d. 1sten Abth. d. S.) befohlen, sodann werden u. A. die den Schul-Räthen zuständigen Amts-Prärogative und Retributionen festgesetzt und Vorschläge zur Errichtung eines, dem Bedürfnisse der Unterthanen entsprechenden Gymnasiums gewärtiget.

24. Bocholt den 22. Januar 1807. (R. b. Militair-Bequartierung der Freien.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Ueber die statthafte Beziehung zu öffentlichen ordinairn Lasten und Abgaben derjenigen Personalbefreiten,

welche ein bürgerliches Gewerbe treiben; sodann über die Belegung mit Militair-Bequartierung sämmtlicher, desfalls in drei Klassen eingetheilter, Befreiten, werden ausführliche Vorschriften (in 14 SS.) ertheilt, und wird u. A. festgesetzt:

a) daß die Personalfreiheit der Exempten ganz schwindet, wenn ihr bürgerliches Gewerbe den Hauptnahrungszweig ausmacht und mehr als ihr mit Personalfreiheit verbundenen Amt einbringt;

b) daß, wenn das von Personalfreien betriebene Gewerbe nur Nebengeschäft ist, und nur ungefähr so viel, oder weniger als ihr öffentliches Amt aufbringt, und resp. wenn das Gewerbe nur halb so viel als ihr Amt einbringt, — diese gewerbtreibenden Personalbefreiten im erstern Fall nur die Hälfte, im letztern Fall aber nur den vierten Theil derjenigen Quote übernehmen sollen, welche ein ihrer, ihnen gleichstehender, Mitbürger in den öffentlichen ordinairn Lasten und Abgaben tragen muß;

c) daß zur 1sten Klasse der von Einquartierung Befreiten, das Personal der fürstl. Regierung und Hofkammer, so wie die Beamten und Richter, zur 2ten Klasse die übrige fürstl. Landesdienerschaft, die Pfarrer und Seelsorger, so wie Schullehrer und Hebammen, und zur 3ten Klasse die übrigen Welt- und Kloster-Geistlichen, die Realfreien und alle gewerbtreibende Personalbefreiete gezählt werden sollen;

d) daß die Einquartierungs-Befreiten, und zwar der 1sten, 2ten und resp. der 3ten Klasse, nur dann mit durchziehender Einquartierung belegt werden dürfen, wenn auf jedes Haus ihres Wohnortes durchschnittlich wenigstens 3, 2 und resp. 1 Mann Einquartierung kommt; auch, bei dauernder oder kantonirender Einquartierung, in demselben Verhältnisse, gegen ihre nicht befreieten Mitbürger (durch dreimalige, zweimalige und resp. einmalige Befreiung bei den eintretenden oder in achttägigten Fristen zu bewirkenden Umlegungen der einquartierten Truppen) erleichtert werden müssen; und

e) daß landesherrliche Residenzschlösser und sonstige Wohnungen landesfürstlicher Verwandte nur im äußersten Nothfalle zu Militair-Quartieren oder andern Bedürfnissen in Kriegszeiten gebraucht werden sollen.